

Projekt: Neue Oberstufe (NOST)

NOST – Klarstellungen

... zum Zusammenhang zwischen semestrierten Lehrplänen und Leistungsbeurteilung

- In NOST-Klassen: § 6 Abs. 2 SchOG (letzter Satz): „Die letzte Schulstufe [...] bildet ein Kompetenzmodul.“

Mit den Regelungen zur NOST ging eine Reform der Lehrpläne für die Oberstufenformen einher. Diese wurden kompetenzorientiert und semestriert gestaltet. Die einzelnen Semester bilden Kompetenzmodule, die letzte Schulstufe bildet hingegen nur *ein* Kompetenzmodul. Dadurch soll – auch dann, wenn die Lehrplaninhalte nach Semestern gegliedert wiedergegeben werden – höhere Flexibilität bei der Unterrichtsgestaltung geschaffen werden, zumal das zweite Semester der letzten Schulstufe bedingt durch die abschließenden Prüfungen deutlich kürzer ist, als die Sommersemester der Schulstufen davor. Dieses *eine* Kompetenzmodul ermöglicht somit, dass Lehrplaninhalte – unabhängig davon, ob sie im Wintersemester oder im Sommersemester vorgehoben sind – semesterübergreifend unterrichtlich (lehren und prüfen) behandelt werden können.

- In Nicht-NOST-Klassen: Hier gilt nach wie die Jahresbeurteilung. Zum Umgang mit den semestrierten Lehrplänen im Kontext dieser Jahresbeurteilung heißt es in § 6 Abs. 2 SchOG: „Schulstufen, hinsichtlich derer die im Winter- und im Sommersemester erbrachten Leistungen am Ende des Unterrichtsjahres als Jahresleistungen zu beurteilen sind, [...] bilden jeweils ein Kompetenzmodul.“

Das bedeutet, dass – analog zur Abschlussklasse in der NOST – in allen Schulstufen mit semestrierten Lehrplänen Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoffe innerhalb eines Schuljahres semesterübergreifend unterrichtlich (lehren und prüfen) behandelt werden können.

.. zu Semesterprüfung/Semesterzeugnis

- Fallbeispiel: Eine Schülerin/Ein Schüler wiederholt die Schulstufe – sie/er hatte im Sommersemester 2017 in einem Gegenstand ein «Nicht genügend» – im Sommersemester 2018 im gleichen Gegenstand ein «Nicht beurteilt». Welches Kalkül zählt? Welcher Stoffumfang kommt auf das Beiblatt?

Antwort: Es gilt das «Nicht beurteilt». Ein «Nicht genügend» würde (vermutlich) zu einem geringeren Umfang des Prüfungstoffes führen. Dennoch kommt das „Verbesserungsgebot“ nicht zum Tragen. Denn dieses bezieht sich nur auf Fälle, in denen zwei Noten verglichen werden können.

- Frage: Wer hält im Falle eines Lehrerwechsels die Semesterprüfung aus einem vorherigen Semester? Die „alte“ oder „neue“ Lehrperson?

Antwort: Vgl. dazu § 23a Abs. 2 SchUG: „Prüfer der Semesterprüfung sowie der erstmaligen Wiederholung derselben ist der den Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtende Lehrer oder ein vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen vom Abteilungsvorstand) zu bestellender fachkundiger Lehrer. Die Bestellung fachkundiger Lehrer als Prüfer für allenfalls weitere Wiederholungen von Semesterprüfungen hat auf Vorschlag des Schülers zu erfolgen; dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen.“

- Fallbeispiel: Eine Schülerin/Ein Schüler hat drei Prüfungen am „Parkplatz“. Gleich die erste davon wird negativ beurteilt. Darf sie/er die zwei weiteren noch machen?

Antwort: Ja.

- Fallbeispiel: Eine Schülerin/Ein Schüler hat bereits drei Prüfungen am „Parkplatz“. Im Laufe eines Semesters ist die zweite Wiederholung (= 3. Antritt) einer Semesterprüfung negativ. Darf sie/er das laufende Semester abschließen (und allfällige weitere offene Semesterprüfungen ablegen) oder führt dieses Nicht-Bestehen zur sofortigen Beendigung des Schulbesuchs?

Antwort: Es liegt damit der Beendigungsgrund gemäß § 33 Abs. 2 lit. g SchUG vor. Dieses Nicht-Bestehen führt zur sofortigen Beendigung des Schulbesuchs.

- Fallbeispiel: Eine Schülerin/Ein Schüler hat offene Prüfung aus dem Sommersemester 2017. Wie lange hat er die Möglichkeit, diese abzulegen?

Antwort: Bis spätestens zu den Wiederholungsprüfungstagen im Herbst 2018. Begründung: Gemäß § 23a Abs. 3 SchUG können Semesterprüfungen (einschließlich deren Wiederholungen) auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und sind der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. [...]“.

- Fallbeispiel: Eine Schülerin/Ein Schüler hat vier «Nicht genügend» und hätte die Möglichkeit, sich an den WH-Prüfungstagen mit Semesterprüfungen zwei «Nicht genügend» auszubessern, und könnte in dem Fall aufsteigen. Nun ist sie/er durch Krankheit verhindert. Können in diesem Fall Semesterprüfungen gestundet werden? (Damit würde er mit vier «Nicht genügend» in die nächsthöheren Schulstufe aufsteigen.)

Antwort: Ja – gemäß § 23a Abs. 7, 3. Satz SchUG ist bei gerechtfertigter Verhinderung am Ablegen einer Semesterprüfung ein neuer Prüfungstermin möglichst zeitnah zum versäumten Termin anzuberaumen. Man kann der Schülerin/dem Schüler in diesem Fall somit die Prüfungen stunden. Aufsteigen darf sie/er allerdings nicht (§ 25 Abs. 10 SchUG). Sondern: Dafür muss sie/er zuerst die zwei «Nicht genügend» (oder zumindest eines – § 25 Abs. 10 3. Satz) ausbessern. In Sokrates BUND bedeutet das, dass die Aktion „Prüfungen konsolidieren“ erst dann durchgeführt werden darf, wenn die letzte gestundete Semesterprüfung abgelegt wurde.

... zum Zusammenhang Nachtragsprüfungen und Semesterprüfungen

- Frage: Ist es richtig, dass Semesterprüfungen vor Nachtragsprüfungen absolviert werden dürfen?

Antwort: Hier muss unterschieden werden, ob die Schülerin/der Schüler nur eine Nachtragsprüfung oder eine Nachtragsprüfung und eine oder mehrere Semesterprüfungen hat:

- Fall 1: Der Schüler hat z. B. nur eine Nachtragsprüfung in Mathematik:
 - Dann ist der Schüler berechtigt, zuerst zur Nachtragsprüfung anzutreten (dies ist auch anzuraten). Erst wenn diese negativ ist, kommt er zur Semesterprüfung. (In der NOST gibt es somit keine Wiederholung der Nachtragsprüfung – diese wird zur Semesterprüfung). ODER:
 - Falls der Schüler nicht zur Nachtragsprüfung antritt, hat er in Mathematik ein definitives «Nicht beurteilt» und kann (auch wieder) zur Semesterprüfung antreten.

Aber die konkrete Reihenfolge ist: Zuerst Nachtragsprüfung und dann Semesterprüfung.
- Fall 2: Die Schülerin hat z. B. eine Nachtragsprüfung in Mathematik und eine Semesterprüfung in Englisch: Dann kann die Schülerin zur Semesterprüfung in Englisch vor der Nachtragsprüfung in Mathematik antreten.

- **Frage:** Ist es richtig, dass Beiblätter auch bei einem vorläufigen Semesterzeugnis auszugeben sind?

Antwort: Ja, aber nur in zwei Fällen:

- Fall 1: Wenn ein Schüler im vorläufigen Semesterzeugnis ein «Nicht beurteilt» hat, allerdings ohne Berechtigung zur Nachtragsprüfung anzutreten (wegen ungerechtfertigten Nichterscheinens). ODER
- Fall 2: Wenn ein Schülerin im vorläufigen Semesterzeugnis ein «Nicht genügend» hat.

... zur Frage: Hängt die NOST an der Schülerin/am Schüler?

- Für die Frage des Übertritts relevant:

Nicht als NOST-Schüler/innen gelten Schüler/innen, die im Schuljahr 2017/18

- in der 9. Schulstufe einer NOST-Schule waren, die jedoch mit 2018/19 hinausoptiert haben (da die NOST erst mit der 10. Schulstufe beginnt) UND
- in einer Schule waren, die beabsichtigt hatte, mit 2018/19 in die NOST einzusteigen, jedoch von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

- § 82e Abs. 3 SchUG eröffnet NOST-Standorten die Möglichkeit, mit **neuen** 10. Schulstufen von der NOST-Rechtslage auf die zuvor geltende Rechtslage umzustellen. NOST-Klassen bleiben allerdings NOST-Klassen und NOST-Schüler/innen bleiben nach derzeitiger Rechtslage NOST-Schüler/innen.

Die verschiedenen Fälle im Detail:

- Klassenwiederholung (Wechsel zwischen NOST- und Nicht-NOST-System):
 - Fall 1: NOST-Schüler/in repetiert in einer Nicht-NOST-Klasse: Hier bleibt die/der Schüler/in im NOST-System. Alle Regelungen der NOST bleiben erhalten (z.B. positive Noten im Wiederholungsjahr, Anspruch auf ILB).
 - Fall 2: Nicht-NOST-Schüler/in repetiert in einer NOST-Klasse: Hier bleibt die/der Schüler/in im Nicht-NOST-System. Alle Regelungen des alten Systems bleiben erhalten (z.B. Aufsteigen mit einem «Nicht genügend»). – Diese Regelung ergibt sich als Analogieschluss aus der aktuellen SchUG-Novelle.

Zusammengefasst: NOST-Schüler/in bleibt NOST-Schüler/in und Nicht-NOST-Schüler/in bleibt Nicht-NOST-Schüler/in.
- Ab- und Anmeldung: Ein/e NOST-Schüler/in, die die Schulstufe wiederholen muss, meldet sich – um vor der NOST zu „flüchten“ – zu Schulschluss an der Schule ab und meldet sich zu Schulbeginn wieder an derselben Schule an.
Diese Vorgangsweise wäre eine Umgehung der aktuellen Rechtslage und ist damit nicht zulässig. Sie/Er bleibt NOST-Schüler/in.
- Wechsel von einer höheren Schule (mit NOST) in eine mittlere Schule (ohne NOST) *oder* Wechsel an eine andere höhere Schule (ohne NOST): Auch hier bleibt die/der Schüler/in im NOST-System. Für diesen Fall soll in Kürze eine Präzisierung der rechtlichen Regelungen erfolgen.